



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.308/14-VIII/1/95

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1

DVR 0037257

Telex 131 373 ensek a

Telefax 714 35 83

Telefon 0222/713 35 11 Durchwahl

Einlaufstelle und Postanschrift:

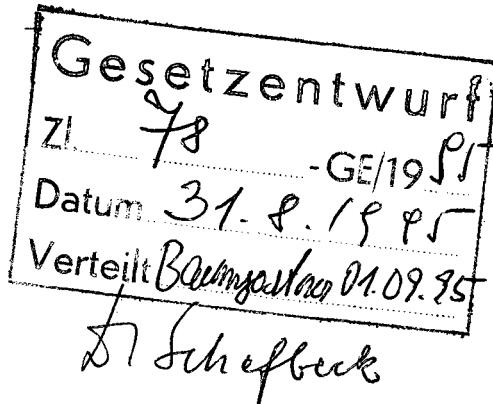
A-1011 Wien, Stubenring 1

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

ORat Dr. JILG / 60

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o ParlamentBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betreff: Energielenkungsgesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren



Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 30. September 1995 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 24. August 1995
Für den Bundesminister:
Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.308/14-VIII/1/95

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telex 131 373 ensek a
Telefax 714 35 83
Telefon 0222/713 35 11 Durchwahl
Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
ORat Dr. JILG / 60

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Energielenkungsgesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme

bis 30. September 1995.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen.

25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, Zl.600614/3-IV/2/76, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der do. Stellungnahme hievon zu verständigen.

Beilagen

Wien, am 24. August 1995
Für den Bundesminister:
Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das
Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988 und BGBl.Nr.382/1992 und des Art.II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG - nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988 und BGBl.Nr.382/1992 wird geändert wie folgt:

§ 34 Abs.1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

V O R B L A T T**Problem:**

Das Energielenkungsgesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31. Dezember 1995 aus.

Ziel:

Unbefristete Weitergeltung des Gesetzes.

Inhalt:

Unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Alternative:

Befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht mehr abgeschätzt werden kann.

EU-Kompatibilität:

gegeben

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Das Energielenkungsgesetz 1982 wurde - wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze - bis zum 31. Dezember 1995 befristet erlassen und läuft mit diesem Termin aus.

Im Hinblick auf die sich für Österreich sowohl aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl.Nr.317/1976 (IEP-Übereinkommen) als auch aus dem Beitritt zur Europäischen Union (EU) ergebenden unbefristeten völkerrechtlichen Verpflichtungen wird für dieses Bundesgesetz, das die Transformation dieser Verpflichtungen in die österreichische Rechtsordnung zum Gegenstand hat, ebenfalls eine unbefristete Verlängerung vorgesehen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß das Energielenkungsgesetz 1982 bereits zum Zeitpunkt des Beitrittes Österreichs zur EU per 1. Jänner 1995 allen Erfordernissen der EU entsprochen hat, so daß eine Novellierung zu diesem Termin nicht erforderlich war.

Lediglich die zeitliche Befristung des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1995 macht es erforderlich, dieses Bundesgesetz - nunmehr auch auf Grund der Verpflichtungen gegenüber der EU - zu novellieren und den zeitlichen Geltungsbereich zu verlängern.

Der Vollständigkeit halber werden im folgenden jene - unbefristeten - Rechtsquellen der EU angeführt, deren Transformation das

Energielenkungsgesetz beinhaltet, wobei lediglich die unter Punkt 1 angeführte Richtlinie einer ausdrücklichen innerstaatlichen Umsetzung bedarf. Für die unter Punkt 2 bis 5 zitierten Rechtsquellen ist eine eigene Umsetzung nicht erforderlich, es kann jedoch, sofern ein Rechtsakt nicht ausreichend genaue Maßnahmen vorsieht, das Energielenkungsgesetz 1982 zur Durchsetzung dieser Maßnahmen herangezogen werden:

1. Richtlinie des Rates vom 24.Juli 1973, Nr.73/283/EWG, über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, Abl.EG Nr.1 228/1 vom 16.8.1973.
2. Entscheidung des Rates vom 7. November 1977, Nr. 77/706/EWG zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, ABl.EG Nr. L/292/9 vom 16.11.1977.
3. Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 1979, Nr.79/639/EWG, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates, AB1.EG Nr.L 183/1 vom 19.7.1997.
4. Entscheidung des Rates vom 14. Februar 1977, Nr. 77/186/EWG, über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, AB1.EG Nr.L 61/23 vom 5.3.1977.
5. Entscheidung des Rates vom 22. Oktober 1979, Nr. 79/879/EWG, zur Änderung der Entscheidung Nr. 77/186/EWG, über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach

einem anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, AB1.EG Nr.L
270/58 vom 27.10.1979.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet daher die unbefristeten Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die EU-Kompabilität ist gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs.2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil:**Zu Art.I:**

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert. Mit Hinblick auf die unbefristeten internationalen Verpflichtungen Österreichs wird auch dieses, diese Verpflichtungen im innerstaatlichen Bereich umsetzende Bundesgesetz unbefristet erlassen. Auf die gemäß Art.44 Abs.2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Art.II Z.1

Die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches soll gewährleisten, daß Österreich neben seinen mit dem IEP-Übereinkommen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen durch den EU-Beitritt nachkommen kann.

GEGENÜBERSTELLUNG

**Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982, BGBl.Nr.545, über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung
(Energielenkungsgesetz 1982)**
(NR: GP XV IA 199/A AB 1251 S. 127. BR: AB 2583 S.428.)

in der Fassung

- o des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 267
(NR: GP XV IA 199/A AB 1251 S.127. BR: AB 2583 S.428.)
- o des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, BGBl. Nr. 336
(NR: GP XVII RV 576 AB 637 S.66. BR: AB 3502 S.503.)
- o des Bundesgesetzes BGBl. Nr.382/1992
(NR: GP XVIII RV 486 AB 563 S. 73. BR: AB 4285 S. 555.)

Artikel I**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984 und BGBl.Nr.336/1988 und des Art.II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel I**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.267/1984, BGBl.Nr.336/1988 und BGBl.Nr.382/1992 und des Art.II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art.102 Abs.1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II**Artikel II**

.....
§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1995 außer Kraft. § 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.